

>STELLUNGNAHME

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum Strombinnenmarkt, eine Richtlinie zum Strombinnenmarkt und eine ACER- Verordnung vom 30.11.2016

Berlin, 23. August 2017

EU-Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Einleitung

Der VKU ist seit mehreren Jahren auf europäischer Ebene aktiv an der Mitgestaltung europäischer Regelungsverfahren beteiligt und begrüßt den ganzheitlichen Ansatz des EU-Winterpaketes. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vorhandenen und neuen Legislativmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Der VKU unterstützt die Europäische Kommission (EU-KOM) darin, ein europäisches Energiemarktsystem zu entwickeln, das ein flexibles Verhalten der verschiedenen Akteure in den Mitgliedstaaten ermöglicht und sich auf die politischen Ziele der Energieunion konzentriert. Das EU-Parlament und der Ministerrat sollten nach Auffassung des VKU diesen Kurs weiterverfolgen. Die kommenden Verhandlungen werden insgesamt eine Vielzahl an Änderungsanträgen umfassen. Die Entscheidungsträger sollten dabei an der Leitidee, ein in sich konsistentes Maßnahmenpaket zu entwickeln, festhalten.

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die folgenden Legislativvorschläge:

- a. Verordnung zum Strombinnenmarkt (Seite 4-14)
- b. Richtlinie zum Strombinnenmarkt (Seite 15-23)
- c. Verordnung zur ACER (Seite 24-25).

Der VKU begrüßt die allgemeinen Ziele der Verordnung zum Strombinnenmarkt, die über die neuen Leitplanken zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Strommarktes sowie zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit erreicht werden sollen. Damit soll dem Bedarf einer sich verändernden, dezentraleren Erzeugungsstruktur sowie einer zunehmenden Flexibilisierung der Nachfrage nachgekommen werden. Positiv zur Kenntnis nimmt der VKU u. a., dass die EU-KOM Kapazitätsmärkte nicht grundsätzlich ablehnt, sondern als Mittel anerkennt, Versorgungssicherheit im europäischen Verbundsystem herzustellen.

Flankierend dazu schafft der Gesetzgeber mit der Neufassung der Strombinnenmarkt-Richtlinie die konkreten Eckpfeiler für einen wettbewerblichen, verbraucherorientierten und flexiblen Strombinnenmarkt. In diesem Zusammenhang soll der einzelne Kunde aktiver eingebunden werden. Der VKU teilt die wesentlichen Ziele des Richtlinienentwurfs und unterstützt darüber hinaus u. a. die klaren Vorgaben zur Preisfestlegung, die Stärkung grundsätzlicher Vertragsrechte sowie die Vorgaben transparenter Standards zur effizienten Einbindung von Prosumern und Flexibilitätsvermarktern.

In den vorliegenden Entwürfen zur Novellierung der Strombinnenmarkt-Verordnung, der Strombinnenmarkt-Richtlinie und der ACER-Verordnung (VO) sind jedoch zahlreiche Vorschläge, die den Zielen der Energie-Union und der effizienten Umsetzung der Energiewende entgegenstehen, enthalten. Dies betrifft insbesondere die Neugestaltung

von Preiszonen, die Vorgaben zu den Network Codes und Guidelines, die Implementierung von grenzüberschreitenden Regelenenergiemärkten sowie die Bedingungen für Verteilnetzbetreiber (VNB) zur Nutzung von verschiedenen Flexibilitätsoptionen, die für VNB als Rückgrat der Energiewende von größter Bedeutung sind.

Diesen grundsätzlichen Ansätzen und Harmonisierungsbestrebungen steht der VKU sehr kritisch gegenüber. Grundsätzlich abgelehnt werden die Grundzüge der neuen ACER VO, die im Kern darauf abzielen, den europäischen Institutionen und insbesondere der Regulierungsbehörde mehr Einfluss einzuräumen. Konsequenterweise würde eine Umsetzung der ACER VO zu einem Einflussverlust nationaler Akteure führen. Dies betreffe nicht nur Stadtwerke, sondern gleichsam Mitgliedstaaten, nationale Regulierer, Normgeber (VDE) und die Übertragungsnetzbetreiber. Der VKU hat sehr grundsätzliche Bedenken, dass mit diesen Vorhaben das in der EU verankerte Subsidiaritätsprinzip sukzessive zur Disposition gestellt wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Erweiterung der Themenfelder für direkt geltende Durchführungsverordnungen (Networkcodes).

Im Folgenden nimmt der VKU zunächst zu den wichtigsten Punkten der Strommarkt-Verordnung Stellung. Anschließend werden die Strombinnenmarkt-Richtlinie und die ACER VO kommentiert und mit Verbesserungsvorschlägen versehen. Zum Thema Errichtung einer „DSO-Entity“ wird sich der VKU in einer gesonderten Stellungnahme äußern.

a. Verordnung zum Strombinnenmarkt (SBVO)

1. CONTEXT OF THE PROPOSAL – Policy Context

VKU-Position: Umsetzung des 3. Energiebinnenmarkt-Pakets hat Priorität

Der VKU erkennt, ebenso wie die EU-KOM, die Notwendigkeit für VNB, lokale Flexibilitätsoptionen nutzen zu können. Bei den Ausführungen zum Kontext der SBVO wird jedoch grundsätzlich unterstellt, dass insbesondere vertikal integrierte VNB möglicherweise nicht neutral agieren würden und hierfür eine Anpassung regulatorischer Bedingungen notwendig wird. Die deutschen Entflechtungsregeln setzen die Vorgaben des 3. Energiebinnenmarkt-Pakets vollumfänglich um, deshalb gibt es keine Notwendigkeit, weitergehende Regelungen bei vertikal integrierten VNB zu schaffen. Aufgrund dieser regulatorischen Entflechtung gemäß dem 3. Binnenmarkt-Paket, das insbesondere die informatorische Entflechtung sicherstellt, ist dies bereits auch für die Nutzung zukünftiger Flexibilitätsoptionen garantiert.

6. EXPLANATION OF THE SPECIFIC PROVISIONS OF THE PROPOSALS

VKU-Position: Ablehnung drastisch erweiterter Kompetenzen für ACER

Der VKU sieht die Zuweisung von weiteren Kompetenzen an die ACER kritisch. Die Übertragung von weiteren Kompetenzen von nationalen Regulierungsbehörden, wie der Bundesnetzagentur (BNetzA), an die ACER lehnt der VKU ab. Mit der Verabschiedung des 3. Binnenmarkt-Pakets wurde der ACER ein konkreter Rahmen mit bestimmten Kompetenzen zugeordnet. Aus Sicht des VKU gibt es keine Neubewertung bezüglich der Notwendigkeit, den bestehenden Rahmen auszuweiten. Die Verantwortlichkeiten, die die ACER im Rahmen der Networkcodeentwicklung künftig erhalten soll, lehnt der VKU ebenfalls ab, da zum einen die Beteiligung der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird und zum anderen gleichzeitig der ACER mehr Regelungsbefugnisse bei der Erarbeitung der Netcodes und Guidelines im Nachgang zum Stakeholderprozess eingeräumt würden.

Artikel 5 – Balancing market

VKU-Position: Die Einführung von Regelenergiemärkten wird kritisch gesehen.

Der VKU erachtet die Einführung von Regelenergiemärkten als nicht zielführend. Insbesondere die potentiellen Wechselwirkungen zwischen Intradaymarkt und einem kurzfristigen Regelenergiemarkt sind eingehender zu prüfen, bevor weitere Schritte eingeleitet werden. Vor allem der volkswirtschaftliche Nutzen dieses zusätzlichen Marktes sollte den möglichen betriebswirtschaftlichen Kosten (u. a. operativer Aufwand) gegenübergestellt werden.

Grundsätzlich besteht die Einschätzung, dass über die Ziele des Strommarktgesetzes (z. B. Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, Nutzung von nachfrageseitiger

Flexibilität, Stärkung der Bilanzkreisverantwortung) vielfältige Handlungen angestoßen werden, die einen hoch liquiden Intraday-Markt erfordern. Je mehr Märkte allerdings zur Verfügung stehen, desto größer ist die Gefahr, dass Angebotsvielfalt vom Intraday-Markt abgezogen wird. Dies wiederum beschneidet unmittelbar die Handlungsoptionen der Lieferanten/Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen des viertelstündlichen Bilanzkreisausgleichs. Negative Auswirkungen auf den Intraday-Markt durch die Einführung eines Regelarbeitsmarktes müssen in jedem Fall vermieden werden.

Zwar sieht die finale Version der Guideline on Electricity Balancing vor, negative Wechselwirkungen mit dem Intraday-Markt zu minimieren. Vollständig ausschließen werden sich diese allerdings nicht lassen.

VKU-Position: Die Einführung des Marginal Pricing (Einheitspreisverfahren) sollte optional erfolgen.

Aus Sicht der Marktrolle Lieferant/Bilanzkreisverantwortlicher birgt das Einheitspreisverfahren viele Unsicherheiten. Diese resultieren beispielsweise aus der Wechselwirkung mit der bestehenden Zuschlagsregel und der nicht zweifelsfrei abschätzbaren Marktliquidität. Eine reine Anpassung der Preisregel für die Sekundärregelarbeit, also ein Umstieg von Gebotspreis- auf Einheitspreisverfahren, birgt ohne weitere Veränderungen (u. a. bei den Zuschlagsregeln) die Gefahr, dass es zu keinem veränderten Bieterverhalten kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass in einem Einheitspreissystem, bei ähnlich hohen Arbeitspreisen wie heute, in einzelnen Viertelstunden das über das Ausgleichenergiesystem zu wälzende Kostenvolumen erheblich ansteigt. Dadurch würden die finanziellen Risiken, insbesondere für kleinere Bilanzkreise, erheblich zunehmen. Außerdem werden die höheren Kosten (u. a. wegen der Einpreisung möglicher Risiken) an die Endkunden weitergereicht.

Andererseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich im Zuge einer Umstellung auf das Einheitspreisverfahren bei der Sekundärregelarbeit auch positive Effekte einstellen könnten (z. B. geringere Komplexität des Verfahrens, höhere Transparenz, effizientere Marktergebnisse). Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Angebotsvielfalt dauerhaft zunimmt und sich das Bieterverhalten durch weitere Anpassungen (z. B. Zuschlagsregeln) preissenkend beeinflussen lässt.

Der VKU plädiert dafür, dass vor Umstellung auf ein Einheitspreisverfahren die Einführung eines Einheitspreis- vs. Gebotspreisverfahrens gutachterlich geprüft und die Vor- bzw. Nachteile in einem transparenten Konsultationsverfahren erörtert werden. Dies ist nötig, da die in der Vergangenheit durchgeführten wissenschaftlichen Überlegungen empirisch betrachtet keine Überlegenheit des Einheitspreisverfahrens gegenüber dem Gebotspreisverfahren zulassen. Um auch unnötige Kostensteigerungen bei den Endkunden zu vermeiden, ist es daher geboten, zunächst eine fundierte Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.

Artikel 8 – Forward markets

VKU-Position: Die Weiterentwicklung der Terminmärkte wird unterstützt.

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzesvorschlag die wichtige Rolle von Märkten zur langfristigen Absicherung anerkennt und eine weitere Stärkung der Märkte fordert. Positiv ist insbesondere, dass erneuerbare Energien sich ebenfalls in immer stärkerem Maße über neuartige, an transparenten und regulierten Marktplätzen gehandelte Produkte auch langfristig absichern sollen. Dies ist ein entscheidender Schritt hin zu einer stärkeren Marktintegration erneuerbarer Energien.

Artikel 10 – Value of Lost Load (VoLL)

VKU-Position: Die Vorgaben zur Definition eines VoLL werden kritisch gesehen.

Der Wert „VoLL“ ist nicht geeignet für den Vergleich von zukunftsfähigen Stromsystemen mit klassischen Stromsystemen. Er kann vielmehr zu einem Missverständnis führen, insbesondere wenn man ein „klassisches System – konventionelle Erzeugung am Lastschwerpunkt“ mit einem „zukunftsfähigen System – dezentralen Erzeugung mit Erneuerbaren fern der Lastzentren“ vergleicht. Aufgrund der weiteren Transportwege wird der Wert „zukunftsfähiges System €/MWh“ immer größer als der des „klassischen Systems in €/MWh“ sein.

Der VKU unterstützt das Ziel der Abschaffung regulierter Preisgrenzen. Diese müssen klar von technischen Preisgrenzen getrennt werden. Zur Festlegung technischer Preisgrenzen ist ein klarer Prozess in der CACM-Regulierung definiert. Daher bedarf es keiner zusätzlichen Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesvorschlag. Insbesondere die Einführung unterschiedlicher Preisgrenzen zwischen Märkten könnte zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Artikel 11 – Dispatching of generation and demand response

VKU-Position: Die Auswirkungen auf nationale Regelungen zu Entschädigungen und Abschaltanking sind unklar. Die Netzhoheit muss gewahrt werden. Die Einhaltung der Prozesskaskade ist erforderlich.

Der VKU ist der Ansicht, dass bei der Abregelung und Steuerung von Anlagen innerhalb eines Netzes/Netzgebiets bestimmte Grundsätze eingehalten werden müssen. Die in Artikel 11 und 12 genannten Schwellenwerte für den Erhalt des Einspeisevorrangs werfen u. a. die Frage auf, ob und inwiefern diese Regelungen Auswirkungen auf die deutschen Vorschriften zum Abschaltanking und die Ansprüche auf Entschädigung haben.

Der VKU sieht die Grundlage für das Einspeisemanagement darin, dass im Falle einer Gefährdung oder Störung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des

Energieversorgungssysteme die jeweiligen Netzbetreiber entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung ergreifen.

Die höchste Priorität hat dabei grundsätzlich ein Abruf, der eine lokale Gefährdung oder Störung beseitigt.

Deshalb müssen die Hoheit eines jeden Netzbetreibers für sein Netz (Netzhoheit) sichergestellt und Prozesse über die Spannungs- und Netzebenen hinweg kaskadiert ausgestaltet sein. Ein nicht abgestimmter Abruf eines anderen Netzbetreibers oder Dritten auf Erzeugungsanlagen, die nicht in seinem Netzgebiet angeschlossen sind, gefährdet die Netzsicherheit und muss zwingend vermieden werden.

Artikel 12 – Redispatching and curtailment (Abregelung)

VKU-Position: VNB alle Möglichkeiten zum sicheren Netzbetrieb gewähren

Der VKU begrüßt, dass die EU-KOM daran festhält, den Netzbetreibern die Flexibilität zu gewähren, die es für eine effiziente Netzplanung und den Netzbetrieb braucht. Das Verteilnetz nimmt aktuell mit 97 % der angeschlossenen EE-Anlagen den Mamutanteil der erneuerbaren Energien auf. Die VNB als Ermöglicher der Energiewende benötigen verschiedene Möglichkeiten, damit dieser Umbau mit Augenmaß und effizient erfolgen kann. Das Einspeisemanagement bzw. die partielle Abregelung von Erzeugungsanlagen, kann - richtig eingesetzt - daher einen hohen Effizienzgewinn darstellen. Die VNB gehen heute bereits sorgsam mit dieser Möglichkeit um.

Artikel 12 – Redispatching and curtailment (Redispatch)

VKU-Position: Redispatch darf Anlagenbetreiber nicht schlechter stellen.

Der VKU begrüßt, dass eine Anpassung der Erzeugungsleistung oder ein Einsatz steuerbarer Lasten zur Abwendung von Netzengpässen primär marktbasierend erfolgen soll. Dafür müssen der Markt ertüchtigt und Produkte angepasst werden. Richtig ist auch, dass alle Erzeugungstechnologien, Speicher und steuerbaren Lasten gleichberechtigt teilnehmen sollen.

Nicht-marktbasierte Maßnahmen sollten, wie von der Kommission vorgeschlagen, allenfalls nachrangig zum Einsatz kommen. Hierbei muss am Grundsatz festgehalten werden, dass erneuerbare Energien und KWK-Anlagen nachrangig zu allen anderen verfügbaren Technologien eingesenkt werden. Eine Einspeisereduzierung von Erneuerbaren-Energien- oder KWK- Anlagen sollte nur begrenzt Anwendung finden.

Redispatch ist ein Eingriff in das Eigentum des Kraftwerksbetreibers und schränkt aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat sowie nicht beeinflussen kann und die ihm von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) nicht transparent gemacht werden, seine wirtschaftliche Freiheit ein.

Energieversorger planen den Einsatz ihrer Kraftwerke betriebswirtschaftlich und technisch optimal. Durch Redispatch greifen die ÜNB regulierend in diesen Prozess ein.

Der Redispatch kann deshalb nur ein temporäres Instrument sein. Solange der Ausbau der Übertragungsnetze nicht umgesetzt ist, bleiben die umfassenden Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in den Erzeugungsmarkt an der Tagesordnung.

VKU-Position: Redispatch wettbewerblich ausgestalten.

Der VKU begrüßt die Initiative der Kommission, den Redispatch wettbewerblich auszugestalten.

Die regionale Begrenzung von Engpasszonen bringt es zwar mit sich, dass diese netzseitigen Probleme u. U. nur von einer sehr geringen Zahl von Kraftwerken gelöst werden können; ein Netzproblem sollte aber nicht durch Eingriffe in das Eigentumsrecht auf der Erzeugungsseite gelöst werden; vielmehr sollte der Kreis der potenziellen Anbieter erweitert werden, z. B. indem die Lastseite einbezogen wird.

Dies fiel bei Informationsgleichheit leichter. Es sollte geprüft werden, wie Informationen über mögliche Engpassituationen im (Übertragungs-)Netz von den Übertragungsnetzbetreibern in Echtzeit an die Marktseite weitergegeben werden können.

Dem VKU sind die Herausforderungen, die eine wettbewerbliche Ausgestaltung mit sich bringt, bewusst. So handelt es sich häufig um Probleme mit stark lokaler Komponente, die nicht von beliebigen Kraftwerken erfüllt werden können. Das schränkt die Liquidität des Marktes und den Wettbewerb ein. Gleichzeitig hat eine wettbewerbliche Ausgestaltung Vorteile. So würde es die Transparenz des regulierten Bereichs erhöhen. Heute ist intransparent, welche Kraftwerke in konkreten Netzsituationen aus Sicht eines ÜNB im Wettbewerb zueinander stehen und warum die Übertragungsnetzbetreiber wann welche Kraftwerke anfordern.

Ein marktlicher Ansatz hat zudem den Vorteil, dass damit das Problem der Kostenerstattung zumindest für den marktlichen Redispatch-Anteil gelöst würde. Grundsätzlich muss es weiterhin Ziel der Redispatch-Vergütung sein, den Anlagenbetreiber nicht schlechter zu stellen als ohne den regulierenden Eingriff.

Aus Sicht des VKU ist die derzeitige Vergütungspraxis in Deutschland nicht angemessen. Sie stellt den Anlagenbetreiber schlechter als ohne den Eingriff.

VKU-Position: Redispatch nicht europäisch regeln.

Fraglich ist allerdings, warum der Redispatch und seine Vergütung überhaupt auf europäischer Ebene geregelt werden müssen.

Eine europäische Regelung kann die nationalen Gegebenheiten nicht abbilden. Es sollte davon abgesehen werden, Redispatch europäisch zu regeln. Anderenfalls muss Artikel 12 Absatz 6 so verallgemeinert werden, dass er lautet, dass die Vergütung auf nationaler

Ebene so ausgestaltet werden muss, dass der Anlagenbetreiber nicht besser und schlechter gestellt werden darf als ohne den Eingriff.

Die in der SBVO vorgeschlagene Regelung zur Vergütung ist äußerst komplex und gleichzeitig unklar formuliert.

So ist z.B. nicht eindeutig, was unter zusätzlichen Betriebskosten zu verstehen ist. Aus Sicht des VKU müssen alle Kosten vergütet werden. Dazu zählen Personalkosten und der anteilige Werteverbrauch. In der nationalen Gesetzgebung werden diese nicht berücksichtigt, weil z.B. die Personalkosten zu den Fixkosten gezählt werden.

Der Gesetzgeber unterstellt in der nationalen Regelung, dass die Kraftwerke ohnehin da sind. Das ist im aktuellen Marktumfeld nicht mehr der Fall. Die Betreiber stehen teilweise vor der Entscheidung, ihre Kraftwerke stillzulegen. Indem sie für den Redispatch zur Verfügung stehen, leisten die Kraftwerke einen Beitrag zur Systemsicherheit. Dies sollte zukünftig bei der Vergütung berücksichtigt werden.

Unklar ist auch die Vergütungsregelung für KWK-Anlagen. Sofern die Regelung einer KWK-Anlage im Einzelfall unvermeidbar ist, muss gewährleistet sein, dass der Anlagenbetreiber nicht nur für die entgangenen Stromerlöse, sondern auch für die Mehrkosten der durch die ungekoppelt in Kesseln bzw. Heizwerken erzeugten Ersatzwärme und die evtl. entstehenden Kosten für Lastenreduktionen entschädigt wird. Entsprechendes muss bei der energetischen Abfallverwertung geregelt werden.

Sollte Artikel 12 Absatz 6 des Entwurfs so zu verstehen sein, dass entweder durch Einspeisereduzierung/Redispatch verursachte zusätzliche Betriebskosten oder 90 Prozent der entgangenen Nettoerlöse am Day-ahead-Markt (einschließlich eines etwaigen Verlusts von Fördermitteln) erstattet werden, ist dies dringend zu korrigieren bzw. klarzustellen, dass sowohl alle Betriebskosten als auch entgangene Erlöse erstattet werden. Im Falle der energetischen Abfallverwertung schließt das u. a. auch die entgangenen Erlöse aus dem reduzierten Abfalldurchsatz ein.

Zusätzlich wird die Regelung den Gegebenheiten in den europäischen Mitgliedsstaaten nicht gerecht. So sieht die Vergütungsregelung z. B. vor, dass der Anlagenbetreiber 90 Prozent der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Strom auf dem Day-Ahead-Markt erstattet bekommt. Hier wird nicht berücksichtigt, dass es in Mitgliedsstaaten Intraday-Märkte gibt, auf denen den Betreibern ebenfalls Opportunitäten entgehen. Zu beachten ist, dass der Intraday-Preis oftmals deutlich oberhalb des Day-ahead-Preises liegen kann.

Darüber hinaus empfiehlt der VKU, die entgangenen Erlöse vollständig (und nicht nur zu 90 Prozent) zu kompensieren. Eine Erlöseinbuße von 10 Prozent stellt ein erhebliches Investitionsrisiko dar, wenn zum Investitionszeitpunkt nicht absehbar ist, wie oft und für wie lange jeweils Einspeisereduzierungen stattfinden werden.

Zusätzlich fordert der VKU, dass die daraus entstehenden Erlöseinbußen aus Gründen der Investitionssicherheit wie folgt gedeckelt werden: Übersteigen die aufgrund von

Abregelung entgangenen Einnahmen in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen eines Jahres, sind die betroffenen Anlagenbetreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Ein solcher Mechanismus ist auch im EEG-Einspeisemanagement vorgesehen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 EEG) und verhindert, dass die Erlösausfälle ein zumutbares Maß überschreiten.

Artikel 13 – Definition of bidding zones

VKU-Position: Die Neuregelungen zur Festlegung von Preiszonen werden entschieden abgelehnt.

Über Artikel 13 sieht die EU-KOM vor, die Festlegung von Preiszonen neu zu regeln. Demnach soll es zu einer Neuordnung von Kompetenzen und Befugnissen kommen, die damit einhergehen, dass transnationale Akteure wie die EU-KOM, ENTSO-E und ACER, aber auch die ÜNB weiter gestärkt werden.

Der VKU plädiert dafür, die geltenden Bestimmungen zur Gebotszonendefinition beizubehalten. Die Einflussmöglichkeiten der Mitgliedstaaten sollten nicht weiter eingeschränkt werden. Die Entscheidung, ob ein Land seine Preiszone teilt oder nicht, sollte auf nationaler Ebene getroffen werden und nicht, wie in der Verordnung vorgesehen, in letzter Konsequenz allein durch die EU-KOM bestimmt werden.

Grundsätzlich sollte bedacht werden, dass die Umgestaltung von Preiszonen sich nicht nur negativ auf die Liquidität auswirkt, sondern vor allem auch direkte Rückwirkungen auf die komplexen Strukturen nationaler Abgaben, Entgelte- und Umlagesysteme hat.

Im Speziellen sollte Artikel 13 Absatz 2 („bidding zone should be equal to an imbalance price area“) genauer definiert werden, um Klarheit herzustellen, worauf sich ein solches Gebiet bezieht. In jedem Fall sollte sich das Gebiet zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises nach dem Gebotszonenzuschnitt richten und nicht umgekehrt.

Entscheidend ist, dass mögliche Netzengpässe im deutschen Übertragungsnetz schnellstmöglich durch den Ausbau der Übertragungsnetze in gebotener Form behoben werden. Der VKU sieht im Netzausbau nach wie vor die wirtschaftlichste und effizienteste Alternative.

Hinsichtlich der deutsch-österreichischen Preiszone spricht sich der VKU – wie auch im Strommarktgesetz – nach wie vor für die Beibehaltung der gemeinsamen Preiszone aus, um einen liquiden Energiemarkt nicht zu gefährden. In jedem Fall wird die Aufspaltung der innerdeutschen Preiszone strikt abgelehnt.

Artikel 16 Nr. 7 und 9 – Charges for access to networks

VKU-Position: Ablehnung harmonisierter Netzentgeltsysteme und Performance Targets.

Der VKU erkennt an, dass die EU-KOM sich über Ihre Vorschläge zu den Verteilnetzentgelten um eine sachgerechte Ausgestaltung der Netzentgeltsysteme einbringt.

Den Harmonisierungsbestrebungen von Netzentgeltstrukturen für Verteilnetze steht der VKU jedoch kritisch gegenüber und lehnt die Vorschläge des Artikels 16 hierzu ab. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob Empfehlungen von ACER zu spezifischen Themen die nationalen Gegebenheiten ausreichend erfassen, bewerten und mit entsprechenden Empfehlungen verbessern können.

Dies betrifft insbesondere die Themen (a) bis (c) sowie (e). Vor diesem Hintergrund sollte die Themenauswahl (a) bis (c) sowie (e) gelöscht werden.

Der VKU weist in diesem Zusammenhang auf das Subsidiaritätsprinzip hin. Die nationalen Netzentgeltstrukturen sind das Ergebnis regulatorischer Prüfungen und bilden die Besonderheiten der Netzbetreiber in den Mitgliedstaaten ab. Der VKU begrüßt grundsätzlich die Funktion und Rolle der ACER im europäischen grenzüberschreitenden Kontext.

Der VKU sieht jedoch bei den in Artikel 16 gewählten Formulierungen die Gefahr, dass ACER aus diesen Empfehlungen Regelungen auf EU-Ebene ausgestaltet, die nicht sachgerecht wären. Besonders in Deutschland finden die Herausforderungen mit der Umsetzung der Energiewende im Netzentgeltsystem Berücksichtigung und bilden den hohen Grad der Diversität der Verteilnetze ab. Die VNB innerhalb Deutschlands sind von der Energiewende sehr unterschiedlich betroffen.

Die von der EU angestrebten Effizienzsteigerungen der Netzbetreiber sind durch eine Änderung der Netzentgeltstruktur nicht zu erwarten, insbesondere im Falle der in dem Artikel 16 angedachten Steigerung der Komplexität. Die vorgeschlagenen Leistungsziele (sog. performance targets) sind nicht zuletzt aus diesem Grund abzulehnen.

Nach Auffassung des VKU können auf EU-Ebene für die Einführung verursachungsgerechter Netzentgelte Leitplanken gesetzt werden, die in den Mitgliedstaaten individuell umgesetzt werden können.

Artikel 23 – Design principles for capacity mechanisms

VKU Position: Keine Emissionsobergrenzen für Kapazitätsmechanismen.

Artikel 23 sieht Gestaltungsgrundsätze für Kapazitätsmechanismen vor und möchte den Zugang zu Kapazitätsmechanismen mit einer Emissionsobergrenze beschränken.

Das Ziel von Kapazitätsmechanismen ist es, Versorgungssicherheit zu garantieren. Emissionsobergrenzen sind ein Instrument des Klimaschutzes. Die Reduktion von Treibhausgasemissionen wird bereits über den europäischen Emissionshandel adressiert. Die Ziele und Instrumente sollten nicht vermischt werden. Der VKU setzt sich

bei Kapazitätsmechanismen für eine marktliche Ausgestaltung, wie sie der dezentrale Leistungsmarkt vorsieht, ein. Darüber hinaus spricht er sich für eine ambitionierte Reform des europäischen Emissionshandels aus.

Weiterhin sind Emissionsobergrenzen kein geeignetes Instrument. Die Berechnung ist schwierig, da es sich bei den Performance Standards um ein technisches Potenzial handelt, das von vielen Faktoren abhängt. Dieses technische Potenzial wird im realen Anlagenbetrieb aber u. a. durch die Anpassung der Fahrweise an die Einspeisung der Erneuerbaren Energien gar nicht erreicht (u. a. An- und Abfahrten, Teillastbetrieb usw.). Sie benachteiligen u. a. auch hocheffiziente und damit klimafreundliche KWK-Anlagen, weil nur auf die Emissionen der Stromerzeugung abgehoben wird.

Aus diesen Gründen hält der VKU diesen Ansatz sowohl für systematisch falsch als auch für schwierig umzusetzen.

Artikel 49-53 – European entity for distribution system operators

VKU-Position: Grobe Konstruktionsfehler in der geplanten Organisation DSO-Entity – gesonderte VKU-Stellungnahme zur DSO-Entity.

Der Vorschlag der EU-KOM zur Revision der SBVO sieht die Einrichtung einer europäischen Organisation als Repräsentations- und Arbeitsgremium für die Strom-VNB („EU DSO Entity“) vor.

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass die EU-KOM die wachsende Bedeutung der europäischen VNB als Marktbereiter anerkennt und aufgrund der zunehmenden Dezentralisierung des Energiesystems Vorschläge zur formalisierten Einbindung der VNB vorgelegt hat. Der VKU sieht jedoch grobe Konstruktionsfehler in der geplanten Organisationsform der EU-KOM und wird sich aufgrund der weitreichenden Konsequenzen und Interdependenzen, die die Gründung einer DSO-Entity mit sich bringt, in einer gesonderten Stellungnahme äußern.

Artikel 51 Nr. 1 – Tasks of the EU DSO entity

VKU-Position: Tatsächliche Ausgestaltung der DSO-Entity nicht absehbar, keine abschließende Bewertung – gesonderte VKU-Stellungnahme zur DSO-Entity.

Ein derart weites Feld an aufgeführten Themen würde in dem aktuellen und künftigen Umfeld der VNB fast alle Bereiche der VNB-Tätigkeiten umfassen.

Bezüglich der Errichtung einer „DSO-Entity“ verweist der VKU auf seine gesonderte Stellungnahme hin (siehe Bewertung Artikel 49-53). Da die tatsächliche Ausgestaltung der DSO-Entity noch nicht absehbar ist, kann hier keine abschließende Bewertung erfolgen.

Artikel 54-57 und Artikel 63 – Network codes and guidelines

VKU-Position: Ablehnung weitreichender Kompetenzverlagerung und erweiterter Anwendung von Durchführungsrechtsakten

Der VKU erkennt in den Vorschlägen der EU-KOM, die in den Artikeln 54-57 beschrieben sind, schwerwiegende Verschiebungen in der Rechtsetzung zu Gunsten der EU-Autoritäten, Kommission und ACER. Die Themenbereiche, für die die EU-KOM delegierte Rechtsakte erlassen möchte, sind gleichsam weit wie unkonkret.

Durchführungsrechtsakte im Sinne des Artikels 291 AEUV – wie die Netcodes – stützen sich stets auf einen Basisrechtsakt, zu dessen Durchführung sie erforderlich sind. Basisrechtsakte für die Netcodes sind die Verordnung EG Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel sowie die Verordnung EG Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen.

Aus dem Basisrechtsakt muss sich ergeben, dass es erforderlich ist, einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Rechtsakts zu schaffen. Der Basisrechtsakt muss zudem festlegen, welche Inhalte durch den Durchführungsrechtsakt geregelt werden sollen.

Aus Sicht des VKU bleibt die EU-KOM in ihren Vorschlägen die Begründung schuldig, weshalb derart weitreichende Regelungen per Durchführungsrechtsakte harmonisiert werden müssen. Sollte das vorgeschlagene Verfahren zur Erarbeitung und Verabschiedung von Networkcodes und Guidelines umgesetzt werden, würden die Vertreter der Mitgliedstaaten nicht mehr wie bisher per Abstimmung über die Verabschiedung der Networkcodes und Guidelines entscheiden dürfen. Auch ist dann keine gezielte Revision einzelner Vorschriften möglich. Einzig eine Ablehnung durch den Rat oder das EU-Parlament wären in diesem Konstrukt möglich.

Einer Übertragung der Befugnisse in dieser Art steht den in Artikel 290 Absatz 1 - 3 verankerten Grundsätzen des Lissabon-Vertrags entgegen. Der Erlass delegierter Rechtsakte ist demnach nur in Ergänzung zum Basisrechtsakt oder für nicht wesentliche Vorschriften vorgesehen. Die in den Vorschlägen gelisteten, nicht spezifizierten Themenfelder erfüllen diese Grundsätze in keiner Weise und werden vom VKU daher abgelehnt.

Darüber hinaus sieht der VKU die vorgeschlagenen Regelungen des Artikels 57, zur Rechtskraft der Guidelines, äußerst kritisch.

Guidelines sollen demnach rechtlich verbindlich sein und können zudem parallel zu allen Themenfeldern des Artikels 55 von der EU-KOM direkt erarbeitet werden.

Artikel 55 des Verordnungsentwurfs ist gleichsam kritisch, da demnach erst in einer künftig alle drei Jahre zu veröffentlichenden „Prioritätenliste“ durch die EU-KOM

festgelegt werden soll, für welches Themenfeld ein Netcode erarbeitet werden soll. Dabei behält sich die EU-KOM auch vor, zu entscheiden, ob der Netcode von den Übertragungsnetzbetreibern (ENTSO-E) oder durch die noch zu gründende „DSO-Entity“ erarbeitet wird. Erschwerend kommt hinzu, dass Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Erarbeitung der Guidelines, im Gegensatz zu den Netcodes, fehlen und eine Konsultation von Stakeholdern, ENTSO-E, DSO-Entity und ACER nur dann durchgeführt wird, wenn es die EU-KOM für notwendig erachtet.

Die Übertragung von Befugnissen zur EU-KOM zur Rechtsetzung per delegierten Rechtsakt ist auch in Artikel 63 abschließend verankert. Wie zu den vorherigen Artikeln 54-57 ausgeführt, erachtet der VKU die Übertragung als außerordentliche Kompetenzerweiterung der EU-KOM. Die in Absatz 3 des Artikels 63 zugesicherte Möglichkeit der Ablehnung des delegierten Rechtsakts durch das EU-Parlament oder den Rat erweisen sich unter Berücksichtigung der Parlamentspraxis als unzureichend.

Artikel 55 Nr. 1 (k) – Establishment of network codes

VKU-Position: Ablehnung harmonisierter Netzentgeltstrukturen. Das Prinzip der Subsidiarität achten.

Der VKU steht den Harmonisierungsbestrebungen von Netzentgeltstrukturen für Verteilnetze kritisch gegenüber und lehnt die entsprechenden Vorschläge des Artikels 55 ab. Eine Angleichung der Netzentgelte auf der Ebene der Verteilnetze sollte zwingend unterbleiben.

Der VKU weist in diesem Zusammenhang auf das Subsidiaritätsprinzip hin. Die nationalen Netzentgeltstrukturen sind das Ergebnis regulatorischer Prüfungen und bilden die Besonderheiten der Netzbetreiber in den Mitgliedstaaten ab. Der VKU sieht bei den in Artikel 16 gewählten Formulierungen die Möglichkeit, dass ACER entsprechende Regelungen auf EU-Ebene ausgestalten könnte. Besonders in Deutschland finden die Herausforderungen mit der Umsetzung der Energiewende im Netzentgeltsystem Berücksichtigung und bilden den hohen Grad der Diversität der Verteilnetze ab. Es gibt zudem weitere, sehr lokale Aspekte, die auf EU-Ebene nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Dazu zählen beispielsweise der Betrieb von Hochspannungsnetzen durch VNB, städtisch oder ländlich geprägte Verteilnetze, geographische Lage, historisch gewachsene Netztopologie, der Anteil der angeschlossenen EEG-Anlagen, unterschiedliche Investitionszyklen durch die Wiedervereinigung Deutschlands und die Abwanderung der Industrieproduktion.

b. Richtlinie zum Strombinnenmarkt (SBRL)

Artikel 11 – Entitlement to a dynamic price contract

VKU-Position: Die Einführung von dynamischen Strompreisverträgen sollte dem Markt überlassen werden.

Artikel 11 sieht vor, dass Energieversorgungsunternehmen dazu verpflichtet werden sollen, dynamische Strompreisverträge anzubieten.

Während dies einerseits Anreize für ein marktpreisorientiertes, aktives und flexibles Verhalten des Endkunden bietet, geht die Umstellung der dafür notwendigen Infrastruktur (z. B. zur Abrechnung) mit erheblichem Aufwand einher. Das verpflichtende Angebot von lastvariablen Tarifen beim Energieversorger sollte immer das Verhältnis von Kostenaufwand und entsprechenden Nutzen berücksichtigen. Aufgrund dieser verschiedenen Sichtweisen sollten die Energieversorgungsunternehmen nicht dazu verpflichtet werden, diese Verträge einzuführen. Es sollte viel dem Markt überlassen werden. Regulatorisch festgelegt werden sollte allerdings, dass Mitgliedstaaten die Einführung von dynamischen Strompreisverträgen nicht ausschließen dürfen.

Artikel 13 und 17 – Contract with an aggregator, Demand response

VKU-Position: Die Vorgaben zu den Regelungen für unabhängige Aggregatoren werden weitestgehend abgelehnt.

Die EU-KOM sieht in Artikel 17 Absatz 2 (d) vor, dass Aggregatoren im Grundsatz nicht dazu verpflichtet werden dürfen, dem Lieferanten/Bilanzkreisverantwortlichen eine Aufwandsentschädigung (z. B. für Fahrplankorrekturprozesse, administrativen Aufwand) zu zahlen.

Dieser Punkt wurde sehr intensiv im Rahmen der Ausarbeitung des im Dezember 2016 in Deutschland verabschiedeten Branchenleitfadens Regelleistungserbringung durch Drittpartei-Aggregatoren gem. § 26a Stromnetzzugangsverordnung thematisiert. Der VKU unterstützt die dort vereinbarten Regelungen.

Diese sehen eine zumindest teilweise Kompensation der etwaigen Aufwände für den Lieferanten/Bilanzkreisverantwortlichen vor. Die darin vereinbarten Regelungen stellen sicher, dass unabhängige Aggregatoren einen diskriminierungsfreien Marktzugang erhalten und Bilanzkreisverantwortliche/Lieferanten keine finanzielle Schlechterstellung gegenüber dem Status quo erfahren. Die europäischen Vorgaben sollten den gefundenen Kompromiss nicht gefährden. Ein völliger Wegfall von Entschädigung ist nicht sachgerecht und untergräbt die Chancengleichheit am Markt.

Die neue Marktrolle der Aggregatoren soll ermöglichen, dass ein möglichst verbrauchsnaher Ausgleich zur Stabilität der Verteilnetze sowie Beiträge zu

Systemdienstleistungen kosteneffizient erfolgen. Neue Marktakteure dürfen nicht nur das Recht zur Teilhabe am Markt bekommen, sondern sollten gleichermaßen Pflichten erfüllen.

Es ist essenziell, dass die Etablierung von Demand-Response-Maßnahmen und deren Aggregation nach wie vor einen sicheren und zuverlässigen Stromnetzbetrieb nicht gefährden.

Die hierfür verantwortlichen VNB benötigen für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Präqualifikation alle erforderlichen Daten der Anlagen (z. B. Prognosedaten) und – später im Falle des Abrufs – Ist-Daten der Demand-Response-Maßnahme. Für die hierbei erforderliche Koordinierung zwischen Netz und Markt gibt es Lösungsansätze, wie das sogenannte „Ampelkonzept“, das im Rahmen der Plattform „Intelligente Netze“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erarbeitet worden ist. Die weitere Diskussion auf nationaler und europäischer Ebene zur Marktrolle Aggregator sollte sich hieran orientieren.

Artikel 15 – Active customers

VKU-Position: Im Allgemeinen wird die aktive, flexible Einbindung des Endkunden als Anbieter von Systemflexibilität unterstützt, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden.

Aktive Verbraucher, die sowohl Energie verbrauchen als auch erzeugen oder speichern, können selbst oder durch Aggregation einen Beitrag zum lokalen Ausgleich von Verbrauch und Erzeugung sowie zur Bereitstellung von Regelenergie leisten.

Durch die Flexibilisierung und Aktivierung der Potenziale bei Endkunden können die Kosten des Energiemarktes 2.0 minimiert werden. Die Marktakteure entscheiden auf Basis des Strompreises, wann und in welchem Umfang sie am Markt aktiv sein wollen und wann nicht. Der Energiepreis lenkt dann Angebot und Nachfrage. Dies reizt innovative Energiedienstleistungen an.

Der VKU setzt sich daher für ein level-playing-field und faire Standards ein. Das heißt auch, dass für die Aktivitäten von Endkunden als Lieferant an Dritte und auch als Bilanzkreisverantwortlicher die gleichen Regeln gelten müssen, die auch sonst für diese Markttrollen Anwendung finden. Dadurch wird rechtmäßig ausgeschlossen, dass die von Kunden belieferten nicht weniger Rechte erhalten oder Differenzen in der Bilanzierung von anderen Marktakteuren getragen werden müssen. In erster Linie gilt es, einen fairen Lösungsansatz zu finden, der ein aktives Einbinden von Endkunden und ihrer Flexibilitäten ermöglicht.

Gleichzeitig stellt die vermehrte Eigenerzeugung und Einspeisung durch aktive Kunden bzw. Prosumer die Verteilnetze und das gesamte Energiesystem auch zunehmend vor große Herausforderungen.

Die damit verbundene Dynamik veranlasst die VNB u. a. dazu, im großen Maßstab Mess- und Steuerungstechnologie zu implementieren. Außerdem benötigen sie den umfassenden Zugang zu Daten und die unternehmerische Freiheit für Kooperationen insbesondere im IT-Umfeld, um diese Änderung im Nutzungsverhalten entsprechend abzusichern. Die VNB benötigen für den sicheren Netzbetrieb zudem Informationen und Daten über die tatsächlich selbst verbrauchten Strommengen und den Anteil, der in das Verteilnetz eingespeist wird. Diese Datenbereitstellung und die damit verbundenen Prozesse können beispielsweise nicht als „unangemessen“ gelten.

Grundsätzlich vertritt der VKU die Auffassung, dass eine Diskriminierung von einzelnen Marktakteuren vermieden werden sollte. Für alle Marktteilnehmer und Energieverbraucher müssen gleiche Regeln und Vorgaben gelten.

Artikel 16 i. V. m. Artikel 2 Nr. 7 – Local energy communities

VKU-Position: Die Vorschriften des Artikels 16 werden kritisch gesehen und sollten gestrichen werden.

Dies hängt zum einen damit zusammen, dass eine Definition zur örtlichen Energiegemeinschaft fehlt. Es ist zudem nicht erkennbar, welchen Zweck eine derartige Regelung auf EU-Ebene erfüllen soll. Der VKU sieht außerdem Schnittmengen zu den in Deutschland geltenden Definitionen zu kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Sollte sich die EU-KOM auf Bürgerenergieprojekte beziehen, so erkennt der VKU grundsätzlich den Beitrag lokal begrenzter Lösungen zur Energieversorgung an. Mit den in Artikel 16 gelisteten Voraussetzungen zur Gründung und dem „Betrieb“ von örtlichen Energiegemeinschaften stellen sich jedoch unweigerlich eine Vielzahl von Fragen:

Wie sind die örtlichen Energiegemeinschaften vom übrigen Energiemarkt und dem Verteilnetz abgrenzbar?

Wie gestaltet sich im Innenverhältnis der Anspruch auf Grundversorgung?

Wer haftet für Sicherheitsverstöße und eventuelle Schäden, die durch den Betrieb einer örtlichen Energiegemeinschaft entstehen?

Wie werden die örtlichen Energiegemeinschaften steuerlich und rechtlich eingeordnet?
Wie sollen Wettbewerbsverzerrungen durch etwaige Privilegien für örtliche Energiegemeinschaften verhindert werden?

Wie erfolgt die Messung und Abrechnung eines Verbrauchers der aus der örtlichen Energiegemeinschaft austritt?

Wie wird die Einhaltung von Entflechtungs- und technischen Regelungen im Falle eines Betriebs von Verteilnetzen durch örtliche Energiegemeinschaften gewährleistet?

Wie wird den an die örtlichen Energiegemeinschaften angeschlossenen VNB Informationen über Last- und Erzeugungsdaten zur Verfügung gestellt?

Artikel 19-21 i. V. m. Artikel 2 Nr. 17 und 20 – Smart metering

VKU-Position: Die Ziele der Artikel 19 und 20 werden grundsätzlich unterstützt. Die Vorgaben der SBRL dürfen nicht über die bereits für konform befundenen Regelungen für intelligente Messsysteme in Deutschland hinausgehen.

Es sollten primär die Energieversorgungsunternehmen die empfohlenen Maßnahmen durchführen und nicht Aggregatoren. Letztere sollten sich auf die Vermarktung von Flexibilität konzentrieren, aber auf keinen Fall intelligente Messsysteme bzw. moderne Messeinrichtungen (iMS/mME) einführen.

Das Thema Rollout und Implementierung von iMS/mME in Deutschland ist im Jahr 2013 mit erfolgter „Kosten-Nutzen-Analyse für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler“ (KN-A Smart Meter) von Ernst & Young (E&Y) im Auftrag des BMWi sowie mit Inkrafttreten des „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ bzw. im Messstellenbetriebsgesetz im Jahr 2016 eindeutig geregelt. Die „KN-A Smart Meter“ von E&Y im Auftrag des BMWi bildet die Grundlage für die gesamten Regelungen des Rollouts in Deutschland.

Die technischen Anforderungen für die neue Messtechnik der iMS/mME werden in Deutschland durch Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eindeutig geregelt.

Durch die bereits erfolgte Notifizierung der Messsystemverordnung sind die grundsätzlichen technischen Regelungen des BSI mit den EU-weiten Regelungen abgeglichen und für konform befunden worden. Daher dürfen die Vorgaben der SBRL nicht über diese Regelungen hinausgehen.

Die Forderung der EU-KOM zur Darstellung des Netto-Nutzens des Rollouts für die Verbraucher durch die Mitgliedstaaten wird begrüßt, da dies in Deutschland noch nicht in nachvollziehbarer Weise erfolgt ist. Zum einen sind in der „KN-A Smart Meter“ getroffene Rahmenbedingungen aus 2013 im Nachgang teilweise abgeändert und zum anderen sind von E&Y getroffene Annahmen als unrealistisch kritisiert worden.

Artikel 24 – Data format

VKU-Position: Vor der Umsetzung sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden. Keine Umsetzung per Durchführungsrechtsakt.

Die Implementierung eines einheitlichen europäischen Datenformats ist mit einem hohen Aufwand und Kosten verbunden, daher sollte vorab eine Kosten-Nutzen-Analyse ausgearbeitet werden. Außerdem sollte auch der Nutzen für die Verbraucher einer Prüfung unterzogen und gegenüber einer möglichen zusätzlichen Kostenbelastung der Verbraucher abgewogen werden. Eine EU-weite Harmonisierung von Datenformaten sollte ausschließlich dann angestrebt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass

ein Mehrwert für den EU-Binnenmarkt gegeben ist. Zudem ist der VKU der Auffassung, dass die Einführung eines einheitlichen Datenformats nicht per Durchführungsrechtsakt geschehen darf, da hierfür die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. Bewertung zu Artikeln 54-57 und 63).

Artikel 28 und 29 – Vulnerable customers, Energy poverty

VKU-Position: Maßnahmen zur Verbesserung bei Energiearmut müssen über die Sozialpolitik adressiert werden.

Das Thema „bezahlbare Energie“/„Energiearmut“ wird derzeit sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene mit dem Ziel diskutiert, dass Energie für jeden Kunden, unabhängig von seiner finanziellen Situation, bezahlbar bleibt und als Konsequenz Stromsperren in Zukunft vermieden werden können. Hinzu kommt das Grundproblem, dass bei diesen Haushalten erfahrungsgemäß die Zahlungsprobleme nicht auf den Energiebereich beschränkt vorliegen, sondern die gesamten Haushaltsfinanzen problematisch sind. Steigende Energiepreise, zu großen Teilen durch steigende Steuern und Abgaben sowie Umlagen verursacht, verschärfen dieses Problem.

Die Abfederung sozialer Härten, die soziale Absicherung des zum Leben zur Verfügung stehenden Existenzminimums und somit die Erbringung von Sozialleistungen ist eine gesellschaftspolitische Aufgabe des Staates. Es obliegt dem Staat, die Regelsätze entsprechend zu kalkulieren und anzupassen. Sollen die von Energiearmut betroffenen Haushaltsgruppen gezielt entlastet werden, erfordert dies eine Anpassung der entsprechenden Regelsätze für bedürftige Haushalte im Rahmen der deutschen Sozialgesetzgebung zur Verringerung der Energiearmut. Generell ist somit gesichert, dass jedermann seinen Energieeigenbedarf finanzieren kann, eine zusätzliche soziale Leistung durch den Energielieferanten ist damit nicht erforderlich.

Artikel 31 Nr. 5 – Tasks of distribution system operators

VKU-Position: Ablehnung pauschalisierter Anwendung „non-frequency ancillary service“.

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass die EU-KOM auch weiterhin den Bezug von Dienstleistungen marktorientiert gestalten will. Die vorgeschlagene pauschalisierte Anwendung auf alle „non-frequency ancillary service“ wird allerdings vom VKU abgelehnt. Bereits heute wird durch die BNetzA sichergestellt, dass sich alle betriebsnotwendigen Dienstleistungen im Sinne von steady state voltage control, fast reactive current injections, inertia and black start capability an wettbewerblichen Maßstäben orientieren müssen. Eine verpflichtende Beschaffung dieser Dienstleistungen durch den Netzbetreiber bei Dienstleistern am Markt ist daher kontraproduktiv und führt zu Wohlfahrtsverlusten. Vielmehr sollte die EU-KOM

sicherstellen, dass die Bereitstellung dieser Dienstleistungen von Netzbetreibern oder dritten Dienstleistern möglich ist, aber maximal zu marktüblichen Gegebenheiten.

Artikel 32 – Tasks of distribution system operators in the use of flexibility

VKU-Position: Die Ziele des Artikels 32 werden größtenteils unterstützt.

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass die EU-KOM sich in Artikel 32 dazu bekennt, dass es einen Regulierungsrahmen geben muss, der es VNB erlaubt, flexibel auf Herausforderungen zu reagieren. Der VKU ist der Ansicht, dass der nationale Regulierungsrahmen so ausgestaltet werden sollte, dass den VNB die Bereitstellung von Diensten aus Ressourcen wie dezentraler Erzeugung, Demand Side Management (DSM) oder Speicherung ermöglicht und Maßnahmen zur Energieeffizienz berücksichtigt werden, um damit einen tatsächlich effizienten Aus- und Umbau des Elektrizitätsnetzes zu erreichen. Die Kosten dieser Dienste sollten zudem anerkannt werden.

Die gemachten Vorschläge in Artikel 32 Absatz 2 bezüglich einer alle zwei Jahre stattfindenden Übermittlung von Netzausbauplänen durch VNB an die Regulierungsbehörde hält der VKU für nicht sachgerecht. Zum einen stellt dies einen zusätzlichen erheblichen bürokratischen Mehraufwand dar, zum anderen würde eine Konsultation aller betroffenen Parteien in einem Verteilnetz den Rahmen für eine verlässliche Netzplanung sprengen.

Artikel 33 – Integration of electro-mobility into the electricity network

VKU-Position: VNB müssen weiterhin berechtigt sein, Ladeinfrastruktur zu errichten, zu betreiben und zu besitzen.

Der VKU ist grundsätzlich der Ansicht, dass die VNB ihrer Verantwortung im Bereich des Ausbaus der Infrastruktur als Rückgrat für die Energiewende und digitalen Gesellschaft nachkommen.

Beim Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ist darauf zu achten, dass die Vorschrift des Artikel 33 Absatz 2 nicht dazu führt, dass die VNB als mögliche Teilnehmer an dem zu implementierenden Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden.

Im Grundsatz ist wettbewerbsbeschränkendes hoheitliches Handeln nur zulässig, sofern es zur Durchsetzung der damit verfolgten Ziele des Allgemeinwohls geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein Ausschluss der VNB als potenzielle Wettbewerber am Ausschreibungsverfahren ist nicht sachgerecht.

Ein regulierter VNB ist in Deutschland gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) berechtigt, Ladepunkte zu besitzen und zu betreiben, sofern die Erlöse und Kosten in

diesem Bereich vom regulierten Geschäft transparent getrennt werden und die Strombelieferung nicht vom VNB organisiert und verantwortet wird.

Artikel 33 Absatz 2 bis 4 des Entwurfs zur Änderung der SBRL widerspricht diesem Ansatz und schließt Verteilnetzbetreiber grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb für die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten aus. Darüber hinaus zählt zu den Kernkompetenzen eines Verteilnetzbetreibers das Errichten und Betreiben von elektrotechnischer Infrastruktur im öffentlichen Raum. Auch Ladepunkte zählen zu einer solchen elektrotechnischen Infrastruktur.

Demzufolge eignen sich VNB grundsätzlich als Teilnehmer an einem Ausschreibungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Ladepunkten, um – wie auch in anderen bereits wettbewerblich aufgestellten Bereichen (wie z. B. im Messwesen) – als Akteur zu einem erfolgreichen Wettbewerb beizutragen.

Es sollte dem Ausschreibungsverfahren vorbehalten bleiben, das preisgünstigste Angebot zu ermitteln, welches auch von einem VNB unterbreitet werden darf.

Es muss klargestellt werden, dass VNB nicht die „Fall-Back“-Option, also das Sicherungsnetz, für die Bereiche sind, die nicht wirtschaftlich erschlossen werden können. Nicht erkennbar ist, weshalb vom Wettbewerb ausgeschlossene VNB im Fall des Marktversagens tätig werden sollen. In dem Fall kann die Rolle systematisch nur einem „berechtigten“ Wettbewerber zugeteilt werden, z. B. dem zuständigen Grundversorger gemäß § 36 EnWG.

Um die sog. „weißen Flecken“ in der Ladeinfrastruktur zu vermeiden, ist es von größter Wichtigkeit, den VNB grundsätzlich die Errichtung der Ladeinfrastruktur zu gestatten und im Regulierungsregime auskömmlich zu berücksichtigen. Zudem muss vermieden werden, dass an Standorten, wo der VNB als früher Akteur Infrastruktur ausgebaut hat, kein paralleler Ausbau durch Dritte erfolgen kann.

Artikel 34 – Tasks of distribution system operators in data management

VKU-Position: VNB sind aktive Systemmanager und Marktbereiter eines intelligenten Energiesystems. Der VNB muss als Verantwortlicher daher die günstige Flexibilitätsoption nutzen können. Dies muss die Errichtung, den Besitz und Betrieb von Speichern zwingend einschließen.

Die in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten begonnene Entwicklung, von vormals zentralen Strukturen in der Energiewirtschaft hin zu dezentralen Lösungen, ist ein Resultat der Energiewende. Die Energiewende überführt als gesellschaftspolitischer Konsens eine vornehmlich auf fossilen Brennstoffen beruhende Energieversorgung zu einer zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung.

Die daraus resultierende Dezentralität führt zu neuen und erweiterten Rollen der VNB, die als aktive Systemmanager in ihren Netzgebieten erneuerbare Energien integrieren und Erzeugung und Verbrauch – möglichst lokal – in Einklang bringen müssen.

Die sog. Flexibilität soll es künftig in verstärktem Maße ermöglichen, diesen Ausgleich effizient zu gestalten. Der VNB muss dabei stets für einen sicheren Betrieb des eigenen Netzes sorgen. Der VNB wird durch diese neue Rolle im digitalisierten Netzbetrieb zum Marktbereiter intelligenter Lösungen, wie der Nutzung von netzdienlichen Flexibilitätsoptionen.

Gleichwohl die EU-KOM in diesem Zusammenhang nicht explizit weitergehende Entflechtungsregelungen vorschlägt, lassen die in den Artikeln 34-36 beschriebenen spezifischen oder notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit Interpretationen bezüglich anderer Entflechtungsvorschriften zu.

Artikel 35 – Unbundling of distribution system operators

VKU-Position: EU-weite Umsetzung der Entflechtungsregelungen des 3. Energiebinnenmarkt-Pakets. Die Einführung weiterer Entflechtungsregelungen ist nicht erforderlich.

Der VKU weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in Deutschland die Entflechtungsregelungen des 3. Energiebinnenmarkt-Pakets umgesetzt wurden und die Umsetzung kontinuierlich durch die Regulierungsbehörde überwacht wird.

Die informatorische Entflechtung gilt zudem bereits ausnahmslos für alle VNB. Einen in Artikel 35 verankerten – erneuten – Hinweis zur Einhaltung bzw. Sicherstellung der Entflechtungsmaßnahmen in Bezug auf Datenbereitstellung braucht es nach Ansicht des VKU nicht. Im Zusammenhang mit der Datenbereitstellung weist der VKU jedoch auch darauf hin, dass es durchaus Überschneidungen im Bedarf der Datenbereitstellung (duale Nutzung) geben kann. Dies bedingt sich durch die naturgemäßen Bedürfnisse der VNB, Informationen über den künftigen und aktuellen Netzzustand für den sicheren Netzbetrieb zu erhalten. Durch die erhöhte Dynamik von Verbrauch und Erzeugung erhöht sich auch der Bedarf an Ist- und Prognosedaten.

Wichtig hierbei ist, dass alle Daten, die für die kommerzielle Nutzung relevant sind, diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Regelungen in Artikel 35 Nr. 1, 2 und 3 gehen nicht über die Entflechtungsvorgaben im EnWG (§§ 6-10) hinaus, jedoch weist der VKU darauf hin, dass die Gründe zur Einführung der sog. De-Minimis-Regelung auf einer Kosten-Nutzen-Analyse beruhen und sachgerecht sind. Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass die reduzierten Entflechtungsregelungen (siehe Nr. 4) für VNB mit unter 100.000 Anschlusspunkten fortbestehen.

Artikel 36 – Ownership of storage facilities

VKU-Position: Einem VNB muss es grundsätzlich erlaubt sein, Speicher zu errichten, zu nutzen und zu besitzen, wenn hierdurch eine effiziente Bewirtschaftung des Netzgebiets gewahrt wird.

Nach Auffassung des VKU stellt der Grundsatz des Artikels 36 Absatz 1 das Prinzip des VNB als Systemmanager und Akteur, der stets an der effizienten Bewirtschaftung seines Netzes arbeitet, in Frage.

Der VKU ist daher der Überzeugung, dass – im Gegensatz zum Artikel 36 Absatz 1 – den VNB grundsätzlich erlaubt sein muss, Speicher zu errichten, zu nutzen und zu besitzen, wenn hierdurch eine effiziente Bewirtschaftung des Netzgebiets gewahrt ist. Eine Entscheidung darüber, ob Netzausbau oder Netzverstärkung oder eben Speicherlösungen die günstigste Flexibilitätsoption darstellen, kann ausschließlich der verantwortliche VNB entscheiden.

Ausnahmetatbestände sollten hingegen lediglich für die Speicheranwendungen gelten, die offensichtlich einer kommerziellen Nutzung dienen und in Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern von Speichern stehen, also eben nicht dem optimalen Netzbetrieb dienen und direkt am Markt angeboten werden.

Artikel 59 – Duties and powers of the regulatory authority

VKU-Position: Die Kompetenzerweiterung für die ACER wird abgelehnt.

Der VKU steht einer derart umfangreichen Kompetenzerweiterung, wie u. a. nach Artikel 59 für die Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden in Europa (ACER) vorgesehen, sehr kritisch gegenüber.

Die in Artikel 59 (1) (k) enthaltenen neuen Vorschriften zur Effizienz- bzw. Performance-Messung, um eine nicht näher definierte „Smart-Grid-Zielerreichung“ anhand eines EU-weiten Kriterienkatalogs sicherzustellen, lehnt der VKU ab.

Eine effiziente und intelligente Netzplanung sowie effizienter Netzbetrieb hängen besonders im europäischen Vergleich von derart vielen Faktoren ab, dass die etwaigen positiven Effekte einer EU-weiten Harmonisierung durch einen unüberschaubaren oder unfairen Kriterienkatalog zunichte gemacht würden.

c. Verordnung zu ACER

1. CONTEXT OF THE PROPOSAL – Reasons for and objectives of the proposal – Adapting market rules

VKU-Position: Die Ausgestaltung des Regulierungsrahmens sollte den VNB die Bereitstellung von Diensten aus Ressourcen wie dezentraler Erzeugung, DSM oder Speicherung ermöglichen.

Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass die EU-KOM sich dazu bekennt, dass es einen Regulierungsrahmen geben muss, der es VNB erlaubt, flexibel auf Herausforderungen zu reagieren.

Der VKU ist der Auffassung, dass der nationale Regulierungsrahmen so ausgestaltet werden sollte, dass den VNB die Bereitstellung von Diensten aus Ressourcen wie dezentraler Erzeugung, DSM oder Speicherung ermöglicht und Maßnahmen zur Energieeffizienz berücksichtigt werden, um damit einen tatsächlich effizienten Aus- und Umbau des Elektrizitätsnetzes zu erreichen. Die Kosten dieser Dienste sollten zudem anerkannt werden.

Die damit verbundene Regelung zur regulatorischen Absicherung bei vertikal integrierten Unternehmen ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht nachvollziehbar, da mit den deutschen Entflechtungsbedingungen die Vorgaben des 3. Energiebinnenmarkt-Paketes bereits vollumfänglich umgesetzt wurden.

Deshalb gibt es keine Notwendigkeit, weitergehende regulatorische Regelungen bei vertikal integrierten VNB zu schaffen. Aufgrund dieser regulatorischen Entflechtung nach dem 3. Energiebinnenmarkt-Paket, die insbesondere die informatorische Entflechtung sicherstellt, ist dies bereits auch für die Nutzung zukünftiger Flexibilitätsoptionen garantiert. Es ist generell darauf zu achten, dass die Vorgaben des 3. Binnenmarkt-Paketes europaweit umgesetzt werden, bevor neue respektive weiterführende Regelungen geschaffen werden.

Artikel 5 – Tasks of the Agency as regards the development and implementation of network codes and guidelines

VKU-Position: Siehe Bewertung zu Artikel 54-57 und Artikel 63 SBVO: Der VKU lehnt die erweiterten Kompetenzen von ACER im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Konsultation und Revision ab.

Die Kombination aus den in der SBVO verankerten erweiterten Themenfeldern für Networkcodes mit den in der ACER-Verordnung genannten erweiterten Befugnissen stellt eine massive Änderung im Rechtssetzungsgefüge der EU dar. Der VKU sieht diese Kompetenzerweiterung äußerst kritisch.

Die hier von der EU-KOM geplante Übertragung von Befugnissen geht zudem nicht mit der Änderung der Verfahrensregelungen einher.